

Beitragsordnung des Sächsischen Apothekerverbandes e. V.

vom 27. November 2004 mit Änderungen vom 07. November 2009,
vom 05. November 2011, vom 26. November 2014 und 02. November 2016

§ 1 Beitragspflicht

1. Zur Deckung des Aufwandes, der durch die Erfüllung seiner Aufgabe entsteht, erhebt der Sächsische Apothekerverband e. V. Beiträge bei seinen Mitgliedern.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Sächsischen Apothekerverbandes e. V.. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft begründet wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.
3. Bei Tod eines Mitgliedes endet die Beitragspflicht im Falle der vorübergehenden Verwaltung der Apotheke erst mit Ablauf des Verwaltungszeitraumes, es sei denn die Erben teilen schriftlich mit, dass eine Fortführung der Mitgliedschaft durch den Verwalter nicht erfolgen soll.

§ 2 Art und Höhe der Beiträge

1. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem für alle ordentlichen Mitglieder gleich hohen Grundbeitrag und einem umsatzabhängigen Beitrag zusammen.
2. Die Grundbeiträge sollen dabei grundsätzlich 50 % des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzbedarfes (Haushalt) finanzieren.
3. Der errechnete Grundbeitrag je Mitglied wird auf volle 10 Euro aufgerundet.
4. Für jede Filialapotheke des Mitgliedes werden 10 % eines Grundbeitrages je Mitglied erhoben.
5. Der neben dem Grundbeitrag zu zahlende Beitrag wird nach dem in der Apotheke des Mitgliedes im vorangegangenen Kalenderjahr getätigten Jahresnettoumsatz bemessen. Wurde aufgrund einer Neugründung oder einer Apothekenübernahme durch das Mitglied nicht im gesamten vorangegangenen Kalenderjahr Umsatz erzielt, wird für die Bemessung des Beitrages der getätigte

Umsatz auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Zum Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 gehören auch die Umsätze der Zweig- und Filialapotheke/n sowie die Umsätze aus dem Versand von Arzneimitteln und sonstigen Waren aus der öffentlichen Apotheke und den Zweig- und Filialapotheken. Gleiches gilt, wenn die Zweig- oder Filialapotheke außerhalb von Sachsen betrieben wird. Bei Krankenhaus versorgenden Apotheken wird der Krankenhausumsatz nur mit einem Drittel zur Beitragsbemessung herangezogen.

6. Mehrere Apothekenleiter, die eine Apotheke in der Rechtsform einer OHG betreiben, zählen für die Beitragsrechnung zusammen als ein Mitglied.
7. Bei Beitritt während des laufenden Kalenderjahres wird für jeden Monat der Mitgliedschaft, beginnend ab dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft begründet wird, für die Hauptapotheke 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. Der Beitrag für betriebene Filialapotheken des Mitgliedes beträgt 10 % des Jahresgrundbeitrages pro Filiale. Bei erstmaligem Beitritt wird im Beitrittsjahr kein umsatzabhängiger Beitrag erhoben.
8. Bei Übernahme einer Apotheke als Filialapotheke oder bei Neueröffnung einer Filialapotheke werden dem Mitglied im Kalenderjahr der Übernahme oder Neugründung für die Filialapotheke ausschließlich 10 % des Jahresgrundbeitrages berechnet.
9. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 10 % eines Jahresgrundbeitrages.

§ 3

Härtefallregelung, Stundung

In besonderen Ausnahme- oder Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Stundung bzw. einen ganzen oder teilweisen Erlass der Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 4

Auskunftspflicht

1. Die ordentlichen Mitglieder teilen im ersten Kalendervierteljahr ihre gem. § 2 Abs. 5 ermittelten Vorjahresnettoumsätze mit. Der Betrag nach Satz 1 ist auf volle 1.000 € abzurunden.
2. Bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben kann der SAV vom Mitglied eine Bestätigung der gemeldeten Umsätze durch einen Steuerberater verlangen. Wird kein Nachweis für die Richtigkeit der gemachten Angaben erbracht, ist der SAV berechtigt, den Beitrag auf Grundlage einer

Schätzung des Umsatzes festzusetzen. Als geschätzter Umsatz ist mindestens der im Durchschnitt für das vergangene Kalenderjahr gemeldete Jahresnettoumsatz der anderen Mitglieder zuzüglich 25 % anzusetzen. Maximal kann der Beitrag auf Grundlage des höchsten im Kalenderjahr durch ein Mitglied gemeldeten Umsatz festgesetzt werden. Nach Information des Mitgliedes über den festgesetzten Umsatzbeitrag kann dieses innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage geeigneter Nachweise gegen die Festsetzung Einspruch einlegen.

3. Verweigert ein Mitglied die Mitteilung, so wird der für den Beitrag maßgebende Nettoumsatz festgelegt in Höhe von 25 % über dem zuletzt mitgeteilten oder geschätzten Nettoumsatz. Bei Mitgliedern, die aufgrund der Neubegründung der Mitgliedschaft nur den Grundbeitrag gezahlt haben, erfolgt nach Ablauf des in Abs.1 genannten Zeitraumes in diesem Fall eine Schätzung auf Grundlage der im Durchschnitt für das vergangene Kalenderjahr gemeldeten Nettoumsätze der anderen Mitglieder zuzüglich 25 %. Nach Information des Mitgliedes über den auf Grundlage der Umsatzschätzung nach Satz 1 oder 2 festgesetzten Umsatzbeitrages kann dieses innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage geeigneter Nachweise gegen die Festsetzung Einspruch einlegen.
4. Die Angaben der Mitglieder zu ihren Umsätzen dürfen nur zur Festsetzung des Beitrages verwendet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes sind hierbei strikt zu beachten. Insbesondere haben auch Mitglieder keinen Zugang zu den gemeldeten Daten.

§ 5

Verfahren, Fälligkeit

1. Über den auf Grundlage des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltes errechneten Grundbeitrag geht den Mitgliedern am Jahresbeginn eine Rechnung zu. Der Grundbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
2. Nach der erfolgten Mitteilung gem. § 4 Abs. 1 oder der ersatzweise gem. § 4 Abs. 2 oder 3 durchgeführten Schätzung erfolgt die Rechnungslegung über den umsatzabhängigen Beitragsanteil. Der Beitrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 6

Verzug/Verzinsung rückständiger Beiträge

1. Das Mitglied kommt bei Nichtzahlung der Mitgliedbeiträge entsprechend § 286

Abs.2 BGB an dem kalendermäßig bestimmten bzw. bestimmbaren Zahlungs-termin auch ohne Mahnung in Verzug.

2. Rückständige Beiträge sind während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7

Beitreibung, Mahnung, Bankrücklastkosten

1. Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger vergeblicher Mahnung gerichtlich beigetrieben.
2. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Die Gebühr fällt in dieser Höhe auch an, wenn wiederholt zur Mitteilung der Vorjahrsnettoumsätze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 aufgefordert werden muss.
3. Kommt es zu einer Rückbuchung, weil z. B. die falsche Bankverbindung angegeben wurde oder keine Deckung auf dem Konto vorhanden ist, sind die Bankrücklastkosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 8

Beitragsrückzahlung bei Haushaltsüberschuss

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung von Haushaltsüberschüssen. Wird eine Rückzahlung von Beiträgen beschlossen, erfolgt diese grundsätzlich anteilig nur auf die umsatzabhängig gezahlten Beitragsteile. Gezahlte Grundbeiträge bleiben bei einer Beitragsrückzahlung unberücksichtigt. Ermittelte Rückzahlungsbeträge werden mit fälligen Beitragszahlungen des Folgejahres verrechnet. Eine Auszahlung findet nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.